

N^o 57.) Verordnung,

den Eintritt der vollen Wirksamkeit des, wegen der Einrichtung der alterbländischen Immobilial-Brandversicherungsanstalt, unterm 14ten November 1835 erlassenen Gesetzes betreffend, mit einigen darauf bezüglichen speciellen Bestimmungen;

vom 22sten Juni 1839.

Nachdem die in Folge des Gesetzes vom 14ten November 1835, die Einrichtung der alterbländischen Immobilial-Brandversicherungsanstalt betreffend, und der Vollziehungsverordnung von demselben Tage vorgenommene neue Catastration der Gebäude und sonst zur Versicherung angemeldeten versicherungsfähigen Gegenstände so weit gediehen ist, daß sich die Vollendung des neuen Catastrationswerks übersehen läßt, so wird in Gemäßheit der, der Brandversicherungscommission in § 64 der vorgedachten Vollziehungsverordnung erteilten Ermächtigung und sonst, mit Genehmigung des Königl. hohen Ministerii des Innern, Folgendes bekannt gemacht und angeordnet:

1. Die auf das obengedachte Gesetz begründete neue Einrichtung der alterbländischen Brandversicherungsanstalt tritt von und mit dem 1sten August 1839 an in Wirksamkeit.

2. Haben die Obrigkeiten nach Empfang des approbirten Catasters

a.) die § 29 der Vollziehungsverordnung vorgeschriebenen Tabellen sub **D** und beziehentlich sub **E** und **F** anzulegen und fortzuführen,

ferner

b.) die § 41 des Gesetzes und § 31 der Vollziehungsverordnung angeordneten Recognitionsscheine nach dem von der Brandversicherungscommission durch die Generalverordnung vom 8ten Februar 1838 vorgeschriebenen Formulare auszufertigen und den Eigenthümern auszuhändigen,

und

c.) wegen Bezeichnung der catastrirten Gebäude mit den in den Catastern eingetragenen neuen Nummern in Gemäßheit der Vorschrift pct. 2 der, der Vollziehungsverordnung beigelegten Anweisung sub **B** (pag. 571 des Gesetz- und Verordnungsblattes pro 1835) das Erforderliche zu verfügen.

3. Sollen zwar nach §§ 50 und 73 des Gesetzes sowohl die von den Versicherten zu leistenden Beiträge, als auch die Brandschädenvergütungen und Feuergeräthsentschädigungen in Conventionsgelde, entweder baar oder in Cassenbilletts, nach dem Gesetze vom 30sten Juli 1834, § 3 gewährt werden.

Da es jedoch wegen des ohnehin bevorstehenden Uebergangs zum Vierzehn-Thalerfuß nicht rätzlich erscheint, auf die zwischeninnenliegende Frist den Zwanzig-Guldenfuß bei der Brandversicherungsanstalt beizubehalten, so hat das hohe Ministerium des Innern, einge-

denk der beim vorigen Landtage abgegebenen ständischen Erklärungen und in Betracht der, der Staatsregierung erteilten Ermächtigung: dahin Vorkehrung zu treffen, damit der Ein- und Zwanzig-Guldenfuß baldmöglichst im Lande eingeführt werden könne, — beschlossen, zu Vermeidung späterer Umschreibungen, sofort mit Eintritt der Wirksamkeit des eingangsgedachten Gesetzes den Vierzehn-Thalerfuß bei der alterbländischen Brandversicherungsanstalt dergestalt einzuführen, daß die von und mit dem 1sten August dieses Jahres an vorfallenden Schäden an versicherten Gebäuden u. s. w. nebst den Feuerlöschgerätheschäden nach dem Vierzehn-Thalerfuße vergütet und überhaupt alle, nach dem gedachten Gesetze zu leistenden Zahlungen ebensowohl, als die zu Deckung sothananer Ausgaben erforderlichen Beiträge, in dem bemerkten Münzfuße resp. gewährt und erhoben werden.

Dabei soll jedoch den Eigenthümern von schon catastrirten Gebäuden und sonst zur Aufnahme in der Landesanstalt geeigneten Gegenständen anheimgestellt bleiben, die Werths- und Versicherungssummen um $2\frac{7}{9}$ pro Cent, vorbehältlich jedoch, daß die hieraus sich berechnenden Beträge in den § 27 des Gesetzes und § 1 der Generalverordnung vom 25sten Januar 1836 vorgeschriebenen runden Summen aufgehen, zu erhöhen.

Es haben daher diejenigen, welche hiervon Gebrauch machen wollen, ihre deshalbigen Anträge längstens bis mit dem 31sten Juli 1839, unter der Verwarnung, daß sie später damit nicht zugelassen werden, bei der Obrigkeit anzubringen, welche letztere sodann die zulässigen Erhöhungen mittelst des § 4 erwähnten Catasternachtrags anzuzeigen hat.

4. Wegen der seit der neuen Catastration entstandenen, bei letzterer nicht berücksichtigten und daher in den neuen Catastern nicht mit aufgenommenen neuen Gebäude, ist nunmehr, da die zeitherigen (alten) Cataster von und mit dem 1sten August dieses Jahres ab, ihre Wirksamkeit verlieren, nach § 37 des Gesetzes zu verfahren.

Dagegen will Man den Obrigkeiten zu Einreichung des 1sten Catasternachtrags, in welchem nicht nur die obengedachten neuen Gebäude, sondern auch alle seit der neuen Catastration bis mit Ende Juli dieses Jahres beantragten und zulässigen Werths- und Versicherungsveränderungen aufzunehmen bleiben, ausnahmsweise Nachsicht bis Ende September 1839 gestatten, auch diesen Catasternachtrag, bewandten Umständen nach, für dießmal von und mit dem 1sten August dieses Jahres an in Wirkung setzen.

5. Da bei Werthsveränderungen schon catastrirter Gebäude und sonst versicherungsfähiger Gegenstände, sowie bei Versicherung noch nicht catastrirter neuentstehender Gebäude zc. eben so wie bei der neuen Catastration zu verfahren ist, (cfr. § 30 des Gesetzes) so haben die Obrigkeiten, bis auf weitere Anordnung, sich hierbei in der Regel lediglich des technischen Beistandes des betreffenden Taxationsrevisors zu bedienen und sich dießerhalb mit demselben zu vernehmen, auch wird den Obrigkeiten nachgelassen, wenn das Gebäude oder der sonst zu versichernde Gegenstand sich an Orten befindet, wo erstere nicht selbst ihren Sitz haben, die Taxationsrevisoren an ihrer Statt mit der alleinigen Vornahme der technischen Localerörterungen und den deshalbigen Niederschriften zu beauftragen.

In diesem letztern Falle haben die Taxationsrevisoren sich der Beschreibung der Gebäude und sonstigen Gegenstände, rücksichtlich der Größe, Bauart, Einrichtung, Beschaffenheit zc. mit zu unterziehen und diese, mit den technischen Gutachten versehenen, in tabellarischer Form anzufertigenden Anzeigen an die betreffenden Obrigkeiten einzureichen, welche letzteren sodann wegen des Auerkenntnisses und der Regulirung der Versicherungssummen — ein Geschäft, welches solchenfalls an resp. Amts-, Gerichts- und Rathsstelle zu erfolgen hat — das weiter Erforderliche vorschristmäßig zu besorgen haben.

6. Nach der Anweisung pag. 571 des Gesetz- und Verordnungsblattes pro 1835, § 1 sind die Grundstücke nach ihrer natürlichen Lage und Ordnung zu verzeichnen.

Damit nun die bei der neuen Catastration eingeführte neue Nummerfolge nicht wieder unterbrochen und die neuentstehenden Grundstücke auch ferner nach ihrer natürlichen Lage und Ordnung catastrirt werden, so ist hinkünftig, bei Zwischeneinbauten, den neuentstehenden, mit einer besonderen neuen Nummer zu versehenen Grundstücken nicht die auf die letzte Nummer des Orts, zu welchem das neuentstandene Gebäude (Grundstück) gehört, folgende Nummer zu geben, sondern hierunter in nachstehender Maße zu verfahren.

Wenn z. B. in einem Orte, in welchem die letzte Catasternummer 72 beträgt, zwischen No. 43 und 44 ein neues Haus, so künftig ein besonderes Grundstück bildet und dem daher auch eine besondere Nummer zu geben ist, eingebaut wird, so hat dieses Grundstück nicht die Nummer 73, sondern die Nummer 43, B zu erhalten.

Erfolgen zwischen den bemerkten Gebäudenummern noch mehrere dergleichen Einbaue, so ist diesen Gebäuden ebenfalls die Nummer 43 mit Beisehung der Buchstaben C, D u. s. w. zu geben, wobei noch zu bemerken, daß sich bei dieser Buchstabenbezeichnung, der Gleichförmigkeit halber, nur der großen lateinischen Buchstaben zu bedienen ist.

Diese Nummervermehrung ist jedoch nicht in dem Catasteranhänge, sondern in dem Ortscataster selbst, und zwar in der letzten Columne, sofort hinter der betreffenden Nummer (cfr. pag. 567 des Gesetz- und Verordnungsblattes pro 1835) auf folgende Weise anzumerken:

„No. 43, B gebaut auf acquirirten Staats- oder Commun-Grund und Boden, oder auf einem von dem Grundstücke No. 43 oder 44 abgekommenen Stücke Land zc. und beträgt 4500 Thaler, laut des ersten Nachtrags
u. s. w.“

Bei diesen Einträgen ist aber darauf Rücksicht zu nehmen, daß zu Anmerkung der außerdem vorkommenden Versicherungsveränderungen (cfr. § 13 der Anweisung sub B, pag. 572 des Gesetz- und Verordnungsblattes pro 1835) bei jeder Nummer der erforderliche Raum verbleibt.

Die in der gedachten Anweisung § 11 enthaltene Vorschrift wird hiernach abgeändert.

7. Dagegen hat es rücksichtlich derjenigen neuentstehenden und mit besonderen neuen Nummern zu belegenden Grundstücke, welche, ihrer natürlichen Lage nach, die auf die letzte

Nummer des Orts zunächstfolgende Nummer zu erhalten haben, bei der angeordneten Anlegung von Catasteranhängen und den sonst hierauf bezüglichen Vorschriften auch ferner sein Bewenden.

8. Bei vorkommenden Brandschäden ist in der nach § 35 der Vollziehungsverordnung an die Brandversicherungscommission zu erstattenden Anzeige zugleich der Tag, an welchem die Würderung dieser Schäden vorgenommen werden soll, mit anzugeben, vor Regulirung gedachter Brandschäden aber selbst, von den auf die Versicherung der hierbei in Frage kommenden Gebäude und sonstigen Gegenstände bezüglichen Catastrationsniederchriften eine vollständige beglaubte Abschrift zu den Brandschädenacten zu bringen.

9. Die § 39 der Vollziehungsverordnung ertheilte Vorschrift wird dahin abgeändert, daß die Obrigkeiten in der Regel und insofern die Brandversicherungscommission wegen besonderer Verhältnisse nicht etwas Anderes anordnet, sich zu Würderung aller Brandschäden des betreffenden Bezirkstaxationsrevisors zu bedienen haben, und nur in dem Falle, daß der muthmaassliche Betrag des Brandschadens am Orte, nach Verhältniß der eingetragenen Versicherungssummen, die Summe von 200 Thalern nicht übersteigt, bleibt der Obrigkeit überlassen, ohne vorherige Communication mit dem Taxationsrevisor, die betreffenden Distrikttaxatoren zuzuziehen.

In Fällen, wo der Taxationsrevisor an dem von der Obrigkeit bestimmten Tage wegen anderer mit dieser Expedition zusammen treffenden Geschäfte behindert sein sollte, die Würderung selbst zu vollziehen, und eine Aufnahme des Termins unthunlich erscheint, bleibt zwar dem Revisor anheimgestellt, die betreffenden Distrikttaxatoren mit der Würderung der Schäden zu beauftragen, es ist jedoch in diesem Falle die Obrigkeit gleichzeitig davon in Kenntniß zu setzen, und bleibt der Commission die Anordnung einer Revision der Taxen und, nach Befinden, die Abordnung eines besonderen Commissars zu Regulirung der Brandschäden, zu jeder Zeit vorbehalten.

Die § 64 des Gesetzes vorgeschriebene Frist ist in jedem Falle innenzuhalten.

Endlich und

10. ist die nach § 45 der Vollziehungsverordnung angeordnete nähere Untersuchung und Veranschlagung des Schadens an Spritzen und Zubehörungen, dasern der Taxationsrevisor auch zugleich die Function eines Spritzensachverständigen bekleidet, mit der Expedition der Brandschädenwürderung (§ 9) zu verbinden, der dießfallige specielle Anschlag aber von dem Sachverständigen in Schriften zu den Acten abzugeben.

Nach gegenwärtiger Verordnung haben sich alle, die solches angeht, gebührend zu achten.

Dresden, den 22sten Juni 1839.

Königliche Brandversicherungscommission.

D. Merbach.

Seyfert.

Letzte Absendung: am 3ten Juli 1839.